

5. Die Zinssätze der unter 1—4 gedachten Darlehn und Beleihungen: setzt der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates fest.

§ 5.

Werden Teile eines im Staatsgebiet belegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks veräußert, so kann ein Unschädlichkeitszeugnis im Falle des § 59 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 10. 8. 99 Nr. 1 und 2 auch dann erteilt werden, wenn der veräußerte Teil mehr als 5 vom Hundert der Fläche des Grundstücks beträgt.

§ 6.

Die aus Anlaß dieses Gesetzes stattfindenden Geschäfte und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, sind frei von Landesstempeln und Kosten.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Anordnungen werden vom Ministerium, Abteilung für das Innere, getroffen.

Gera, den 22. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Drechsler. Beyer. Böhme. Mäder. Bab.  
M. Lang. Fr. Zink.

**Das Ministerium.**  
Frhr. von Brandenstein.

**Druckfehlerberichtigung.**

In § 1 des Notgesetzes über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Gera (Gesetzsammlung Nr. 894) muß es heißen „**Schul**gemeinde nicht **Schutz**gemeinde.“